

24 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

nagsame Kenntniß in dieser oder jener Art der Manufacturen und Fabriken haben, in solche Länder reisen lassen, die vermögend sind, mit Verbergung ihres Vorsazes die nöthigen Nachrichten und Kenntnisse einzuziehen. Man muß zugleich die Manufactur-Reglements solcher Völker, wo diese Nahrungsgeschäfte in Flor sind, zu Rathe ziehen. Allein selten können sie ohne alle andere Beyhülfe in allen Umständen das verlangte Licht geben. Zum Theil sind sie schon alt; und die Vollkommenheit dieser Nahrungsgeschäfte ist seit ihrer Bekannmachung merklich vergrößert worden: oder das Wichtigste ist darinnen zu kurz ausgedrückt, um alle nöthige Erläuterung daraus zu nehmen.

e) Man muß diesen Nahrungsgeschäften neue Vollkommenheiten zu geben suchen.

Vermöge dieser jetzt vorgestellten Erkenntniß ist zwar das Manufactur-Collegium im Stande, Reglements zu machen, welche die Manufactur- und Fabriken-Waaren zu demjenigen Grad der Vollkommenheit befördern, welcher dormalen in der Welt statt findet. Allein, es ist sehr zu wünschen, daß man es bey dieser Erkenntniß noch nicht bewenden läßt. Es giebt noch mögliche Vollkommenheiten an diesen Waaren, und ein hauptsächlichster Umstand in dem guten Fortgange dieser Nahrungsgeschäfte, worauf ihr Flor gar sehr beruhet, ist, daß man ihnen immer neue Vollkommenheiten zu geben sucht. Denn dieses ist hauptsächlich dasjenige, was andere Völker zum Kauf anreizet, und denen Landes-Waaren einen Vorzug in dem Absatz zuwege bringet; indem es sehr schwehrt ist, daß eine Nation mit denen bereits eingeführten Arten der Vollkommenheiten dieser Waaren andern Völkern, die sich schon im langen Besiz der Manufacturen befin-